

Ausgabe 14 – 17.04 2024

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

- Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
 Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management
 (HCM) der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
- Seite 9: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM)
der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

vom 17.04.2024

Präambel

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I - Management, Controlling, HealthCare - der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 20.03.2024 die Spezielle Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule am 16.04.2024 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 10.04.2024 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Akademischer Grad	5
§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums	5
§ 5 Prüfungsarten	5
§ 6 Anwesenheitspflicht	6
§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit	6
§ 8 In-Kraft-Treten	6
§ 9 Übergangsregelungen	6
Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM), nicht duale Studienvariante	7
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM), duale Studienvariante	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen - Health Care Management“ in der nicht dualen und dualen Studienvariante gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Gesundheitsökonomie im Praxisverbund an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen mit 210 ECTS und der Note 2,5 oder besser erworben hat
 - oder
 - b) in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang¹ mit der Abschlussnote 2,5 oder besser entweder einen Bachelor-Abschluss mit 210 ECTS oder einen Diplom-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mind. 7 Semester erworben hat. Mit dem Hochschulabschluss müssen Prüfungsleistungen in folgenden Bereichen im genannten Umfang nachgewiesen werden:
 1. 10 ECTS aus dem Bereich Statistik, gesundheitsökonomische Evaluation oder Methoden der empirischen Sozialforschung,
 2. 5 ECTS aus dem Bereich Public Health/Medizin oder Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf,
 3. 5 ECTS aus dem Bereich Grundlagen des deutschen Gesundheitssystems und des Sozialgesetzbuches V,
 4. 5 ECTS aus dem Bereich Informationssysteme,
 5. 10 ECTS aus dem Bereich Management und Controlling.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums in der dualen Variante ist als weitere Zugangsvoraussetzung ein für die Dauer der Regelstudienzeit bestehender Qualifizierungsvertrag zwischen Studienbewerber*in und Kooperationsunternehmen über das duale Studium nachzuweisen. Der Vertrag muss spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn der Hochschule vorliegen.
- (3) Bewerber*innen nach Absatz 1 a) oder b) können auch mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 zugelassen werden. In diesem Fall muss die Eignung für das Masterstudium durch eine Prüfung, welche von der Studiengangleitung durchgeführt wird, nachgewiesen werden. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung nach APO § 15 Absatz 10, in der Kenntnisse des deutschen Gesundheitssystems, der gesundheitsökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fach- und Methodenkompetenz auf Bachelor-Niveau sowie Grundkenntnisse im Bereich Medizin, Public Health und Informationssysteme geprüft werden. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine festgestellte Eignung hat für zwei Semester Gültigkeit.

¹ Zu den fachlich geeigneten Studiengängen zählen Studienabschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Gesundheitswissenschaften oder einer vergleichbaren Fachrichtung.

- (4) Bewerber*innen nach Absatz 1 b), die die erforderlichen Prüfungsleistungen Nr. 1 - 5 nicht vollständig nachweisen, können mit der Auflage zugelassen werden, fehlende Qualifikationen im Umfang von maximal 20 ECTS nachzuholen. Die zur Auflage gemachten Qualifikationen sind innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen, zu erwerben.
- (5) Bewerber*innen nach Absatz 1 b), deren BA-Abschluss weniger als 210 ECTS umfasst, können mit der Auflage zugelassen werden, Qualifikationen in einem Umfang nachzuholen, der – unter Berücksichtigung des Bachelorabschlusses – den Studienabschluss mit insgesamt 300 ECTS sicherstellt. Fehlende Qualifikationen können im Umfang von maximal 30 ECTS innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen, erworben werden.
- (6) Fehlende Qualifikationen nach Absatz 4 und Absatz 5 können
- in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Management, Controlling, HealthCare oder
 - in fachbereichsübergreifenden Modulen oder
 - an anderen Hochschulen oder
 - außerhalb des Hochschulsystems oder
 - durch die Mitautorenschaft einer Forschungspublikation (Blind Peer Reviewed) in englischer Sprache (Research Paper), die auf einer internationalen wissenschaftlichen Konferenz vorgestellt oder in einem wissenschaftlichen Journal veröffentlicht wurde (z. B. im Rahmen der Publikation von Ergebnissen aus der Bachelorarbeit)

erworben werden.

Erworbene Qualifikationen werden anerkannt, wenn sie dem geforderten Kompetenzniveau eines forschungsorientierten Bachelorstudiengangs entsprechen. Die Form, in der die fehlenden Qualifikationen und ECTS nachzuholen sind, wird zwischen Studiengangleitung und Bewerber*innen mittels einer verbindlichen Studienvereinbarung (HCM-QualiSV) abgestimmt, wobei die bestehenden Qualifikationen der Bewerber*innen individuell berücksichtigt werden. Die zur Auflagenerfüllung erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Sie gehen nicht in die Gesamtnote des Masterabschlusses ein. Die Zulassung zum Master wird unwirksam und die Einschreibung erlischt, wenn die Auflagenerfüllung nicht bis zu Beginn des 3. auf die Einschreibung folgenden Semesters nachgewiesen wird. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Schutzbestimmungen des § 25 der APO der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sind sinngemäß auf die Nachweispflicht anzuwenden.

- (7) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 6 werden Englischkenntnisse gemäß CEFR (Common European Framework of References for Languages) Level B2 erwartet. Dieses Sprachniveau entspricht den folgenden Werten bei international anerkannten Testverfahren:

Name des Tests	Leistungsniveau
Cambridge Exam: Business English Certificate	BEC Vantage
Cambridge Exam: First Certificate in English (FCE)	--

IELTS (International English Language Testing System)	mindestens Band 5.5
Test of English as a Foreign Language (TOEFL) – Internet-Based Test (IBT)	mindestens 85 Punkte

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Der Studiengang kann sowohl als nicht duales Studium (Anlage 1), als auch als duales Studium (Anlage 2) absolviert werden. In der dualen Studienvariante findet im ersten und zweiten Fachsemester je ein Praxismodul im Umfang von 6 ECTS statt.
- (2) Der Wechsel zwischen den Studienvarianten und der damit verbundene Wechsel zwischen den Studienverlaufsplänen (Anlage 1 und Anlage 2) ist einmal im Studienverlauf möglich.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Pflichtmodule ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.
- (4) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 90 und schließt die Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten ein.
- (5) Ein Leistungspunkt beinhaltet einen studentischen Aufwand von 30 Zeitstunden.
- (6) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Praxismodule „Wissenschaft und Transfer“ sowie „Transferprojekt Business Innovation“ (Anlage 2) ist die Teilnahme an jeweils drei „Reflexionsgesprächen Duale Praxiskomponente“ in Kleingruppen zwischen Studierenden und Hochschullehrenden. Gegenstand ist die Reflexion der betriebsseitigen Betreuung des Praxiseinsatzes, des bisher erzielten Fortschritts in der Kompetenzentwicklung und die Verknüpfung der betrieblichen Aufgabenstellung mit den hochschulseitigen Lehrinhalten.

§ 5 Prüfungsarten

- (1) Diese Ordnung sieht nachfolgende fachspezifische Prüfungsart gem. APO § 15 Absatz 5 f) vor:
Poster-Präsentation: Wissenschaftliche Poster können als Einzel- oder Gruppenarbeit zu einer vorher definierten Fragestellung oder zu einem Projekt erarbeitet werden. Die Gestaltung des Posters wird durch eine Präsentation ergänzt, in dem die Studierenden das Erarbeitete vorstellen und mit einem sachkundigen Publikum diskutieren. Durch Poster-Präsentationen sollen Studierenden ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und/oder Selbstkompetenz unter Beweis stellen. Bei einer Gruppenarbeit muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Studierenden als individuelle Leistung abgrenzbar und bewertbar sein. Poster-Präsentationen können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden.
- (2) Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Die Prüfungssprache wird zu Beginn eines Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

§ 6 Anwesenheitspflicht

Die Erfüllung der Anwesenheitspflicht setzt eine Mindestanwesenheit des*der Studierenden bei 66 % der Lehrveranstaltungen voraus. Die versäumte Anwesenheit umfasst die von der*dem Studierenden zu vertretenden und nicht zu vertretenden Fehlzeiten. Die Lehrenden erfassen die Anwesenheit. Zusätzlich kann eine Teilnahmeliste geführt werden, in die sich die oder der Studierende mit seinem oder ihrem eigenen Namen samt Unterschrift einträgt. Studierende können auf begründeten Antrag von der Anwesenheitspflicht freigestellt werden. Der Antrag muss spätestens in der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Vorschlag der*des Lehrenden im Modul wird vom Prüfungsausschuss eine gleichwertige Ersatzleistung für die fehlende Anwesenheit der / des Studierenden im Modul festgelegt.

§ 7 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Um zur Abschlussarbeit zugelassen zu werden, müssen die Studierende 45 ECTS erworben haben.
- (3) In der dualen Studienvariante ist die Abschlussarbeit in einem Kooperationsunternehmen anzufertigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den grundständigen Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management“ vom 20.04.2017, veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 16 vom 21.04.2017, sowie die Änderungsordnung zur speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen Masterstudiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management“ vom 30.06.2021, veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 21 vom 12.07.2021, außer Kraft.

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 8 werden Studierende, welche vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Studiengang „Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management“ aufgenommen haben, nach der Prüfungsordnung vom 20.04.2017 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 20.04.2017 findet letztmalig im Sommersemester 2026 statt.
- (2) Studierende nach Absatz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Ludwigshafen, den 17.04.2024

gez. Prof. Dr. Gunther Piller
Präsident der Hochschule für Wirtschaft
und Gesellschaft Ludwigshafen

gez. Prof. Dr. Eveline Häusler
Dekanin des Fachbereichs Management,
Controlling, HealthCare der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Anlage 1: Studienverlaufsplan Master Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM), nicht duale Studienvariante

Der Schrägstrich „/“ zwischen den Leistungsnachweisen bedeutet „oder“. Komma bedeutet „und“. In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Leistungsnachweisen möglich.

	Module	LP	WL	SWS	Leistungsnachweis
A-Module (SoSe)	Advanced Statistical Methods	6	180	4	PL (Klausur)
	Versorgungsforschung	6	180	4	PL (Hausarbeit / Projektarbeit / Assignments)
	Big Data / KI im Gesundheitswesen	6	180	4	PL (Klausur)
	Internationalisation and Change Management *	6	180	4	PL (Klausur / Hausarbeit / Projektarbeit / Assignments und Präsentation)
	Aspekte verantwortlichen Entscheidens und Handelns im Gesundheitsbereich *	6	180	3	PL (Seminararbeit und Präsentation / Referat / Vortrag / Poster-Präsentation)
B-Module (WS)	Grundlagen des Innovationsmanagements in der Gesundheitsversorgung	6	180	4	PL (Klausur / Projektarbeit / mündliche Prüfung / Assignments)
	Versorgungsinnovation und Recht	6	180	4	PL (Klausur / mündliche Prüfung)
	Führung und Kommunikation in Organisationen des Gesundheitswesens *	6	180	5	PL (Klausur / Take Home Exam / Projektarbeit mit Präsentation / mündliche Prüfung)
	Management von Gesundheitsnetze	6	180	4	PL (mündliche Prüfung und Projektarbeit)
	Business Innovation Project in Healthcare	6	180	3	PL (Projektarbeit mit Präsentation)
3. Sem.	Masterarbeit	30	900		PL (T)
Insgesamt		90	2700	39	11 LN

* Anwesenheitspflicht

LN = Leistungsnachweis
 LP = Leistungspunkte
 PL = Prüfungsleistung
 Sem. = Semester
 SoSe = Sommersemester

SWS = Semesterwochenstunde
 T = Thesis
 WL = Workload
 WS = Wintersemester

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Versorgungssteuerung im Gesundheitswesen – Health Care Management (HCM), duale Studienvariante

Der Schrägstrich „/“ zwischen den Leistungsnachweisen bedeutet „oder“. Komma bedeutet „und“. In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Leistungsnachweisen möglich.

	Modul	LP	WL	SWS	Leistungsnachweis
A-Module (SoSe)	Advanced Statistical Methods	6	180	4	PL (Klausur)
	Versorgungsforschung	6	180	4	PL (Hausarbeit / Projektarbeit / Assignments)
	Big Data / KI im Gesundheitswesen	6	180	4	PL (Klausur)
	Internationalisation and Change Management *	6	180	4	PL (Klausur / Hausarbeit / Projektarbeit / Assignments und Präsentation)
	Wissenschaft und Transfer* (Praxismodul)	6	180	2	PL (Projektarbeit und Präsentation / Referat / Vortrag)
B-Module (WS)	Grundlagen des Innovationsmanagements in der Gesundheitsversorgung	6	180	4	PL (Klausur / Projektarbeit / mündliche Prüfung / Assignments)
	Versorgungsinnovation und Recht	6	180	4	PL (Klausur / mündliche Prüfung)
	Führung und Kommunikation in Organisationen des Gesundheitswesens *	6	180	5	PL (Klausur / Take Home Exam / Projektarbeit mit Präsentation / mündliche Prüfung)
	Management von Gesundheitsnetze	6	180	4	PL (mündliche Prüfung und Projektarbeit)
	Transferprojekt Business Innovation* (Praxismodul)	6	180	2	PL (Projektarbeit mit Präsentation)
3. Sem.	Masterarbeit	30	900		PL (T)
Insgesamt		90	2700	37	11 LN

* Anwesenheitspflicht

LN = Leistungsnachweis

LP = Leistungspunkte

PL = Prüfungsleistung

Sem. = Semester

SoSe = Sommersemester

SWS = Semesterwochenstunde

T = Thesis

WL = Workload

WS = Wintersemester

Impressum:

Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für
Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller.